

Geschäftsstelle
Sihlstrasse 33
8001 Zürich
Telefon: 044 213 20 40

cevi@cevi.ch
www.cevi.ch

Zürich, 13. April 2023

Erbschaft & Legate

Dieses Dokument dient der Information zu Legaten und Erbschaften. Um genauere Infos zu erhalten, wenden sie sich bitte an einen Notar oder an Ihre Wohngemeinde.

INHALTSVERZEICHNIS

1. In wenigen Schritten zu Ihrem Testament	3
2. Wie sieht ein rechtsgültiges Testament aus	4
3. Fragen zum Testament	5
4. Fragen zur Erbschaftssteuer	6
5. Fragen zu Erben/Erblasser	7
6. Fragen zu Legate	8
7. Fragen zur Funktion des Willensvollstreckers	9
8. Fragen Allgemein	10
9. Anhang	11

1. In wenigen Schritten zu Ihrem Testament

[zurück](#)

Als erstes sollten Sie sich über Ihre Verwandtschaft und Familienverhältnisse Klarheit verschaffen. Überlegen Sie, wer von ihrem Erbe profitieren soll. Im *Schweizer Erbrecht* sind sogenannte Pflichtteile vorgeschrieben. Sie können diese ganz einfach mit *dem Tool* unseres Partners *«DeinAdieu»* berechnen. Da sehen Sie, welche Vermögenswerte frei verfügbar sind. Denn allenfalls wollen Sie eine gemeinnützige Organisation, wie den Cevi, in Ihrem Testament berücksichtigen. (Mehr dazu im *Anhang*)

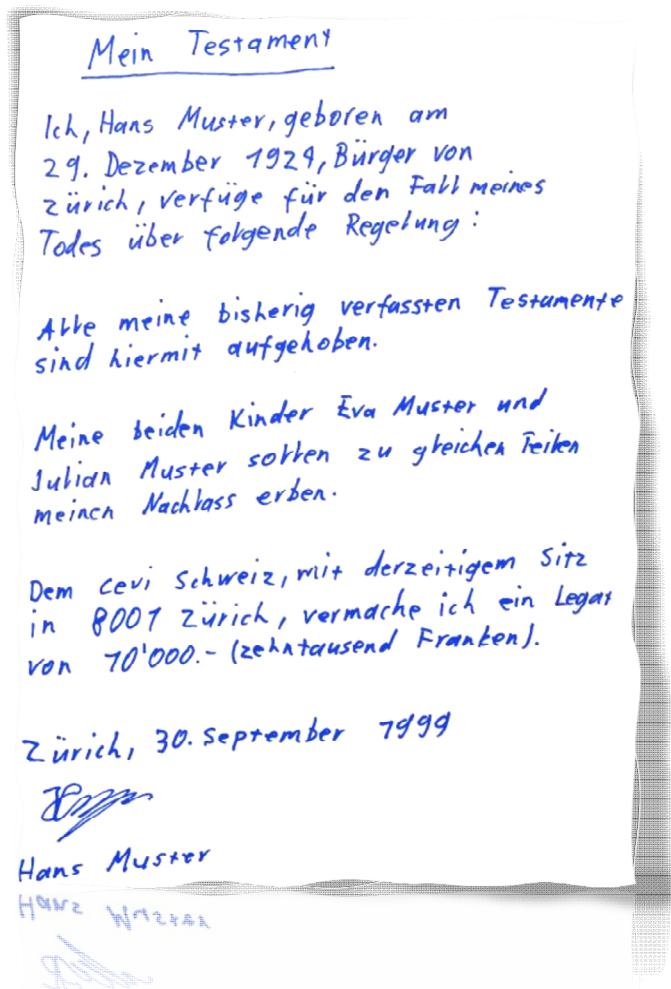
In einem zweiten Schritt legen Sie fest, wer von den gesetzlichen Erben welchen Anteil erhält. Das oben genannte Tool zeigt mittels Regler auf, wem gemäss gesetzlichem Erbgang wie viel von Ihrem Erbe zusteht. Nachkommen erhalten zum Beispiel immer 50% des Erbes. Über die sogenannte freie Quote können Sie frei verfügen und z.B. eine Organisation wie den Cevi berücksichtigen.

In einem dritten Schritt wird – durch das Tool – ein Mustertestament erstellt. Dieses können Sie ausdrucken und in Ruhe lesen. Wenn das Testament inhaltlich so ist, wie Sie es möchten, dann ist es wichtig, dass sie Ihre letztwillige Verfügung von Hand – von Anfang bis Ende – abschreiben. Nur so ist sie gültig! Hinterlegen Sie nun Ihr Testament entweder bei einem Notar, Anwalt, bei Ihrer Wohnsitzgemeinde oder bei einer Vertrauensperson.

2. Wie sieht ein rechtsgültiges Testament aus? [zurück](#)

1. **Titel:** «Testament» oder «Letzter Wille».
2. **Persönliche Angaben:** Name, Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) und Bürgerort.
3. **Pflichtteil:** Für Ehepartner/Kinder besteht ein Pflichtteil. (Siehe Anhang!)
4. **Freie Quote:** Das ist der Teil des Vermögens, über den Sie frei entscheiden können. Wenn Sie sich dazu entschliessen, diesen Teil einer Organisation zu spenden, müssen Sie beachten, dass Name und Adresse der Organisation eindeutig und richtig geschrieben sind.
5. **Willensvollstrecker:** Sofern ein solcher eingesetzt wird, Name und Adresse des Willensvollstreckers einfügen.
6. **Unterschrift:** Ort, Datum und Unterschrift.
7. **Gültigkeit:** Falls frühere Testamente bestehen, zwischen Punkt 2 und 3 vermerken, «Alle meine bisherigen/vorherigen Testamente erkläre ich hiermit für ungültig».
8. Hier gelangen Sie zum **Testamentgenerator** von DeinAdieu

Beispiel eines handgeschriebenen Testamentes:



3. Fragen zum Testament

[zurück](#)

3.1. Welche Form muss ein Testament haben?

Das Erbrecht kennt zwei grundlegende Formen des Testaments: das eigenhändige und das öffentliche Testament. [Weitere Informationen findest Du hier!](#)

3.2. Muss ein Testament notariell beglaubigt sein?

In der Regel reicht ein vom Erblasser eigenhändig geschriebenes Testament. Dieses eigenhändig geschriebene Testament braucht keine öffentliche Beurkundung durch einen Notar. Es muss aber von Anfang bis Ende von Hand geschrieben werden.

3.3. Wann ist ein Testament ungültig?

Das Zivilgesetzbuch ([§519-533 ZGB](#)) zählt diverse Ungültigkeitsgründe auf: Darunter fallen z.B. Formmängel (z.B. keine Handschriftlichkeit beim eigenhändig geschriebenen Testament), Urteilsunfähigkeit zum Erstellungszeitpunkt, Willensmängel (z.B. Drohung oder Täuschung) als auch Rechts- oder Sittenwidrigkeit. Es gibt noch [weitere](#), welche sie in den oben genannten ZGB Abschnitt finden.

3.4. Was passiert, wenn kein Testament erstellt wurde?

Falls der Erblasser kein Testament erstellt hat, gilt die [gesetzliche Erbfolge](#). Nach der gesetzlichen Erbfolge werden Nachkommen und Ehepartner zuerst begünstigt.

3.5. Können Ehegatten ein gemeinsames Testament erfassen?

Beide Ehepartner müssen je ihr eigenes Testament aufsetzen: Gemeinsame Testamente sind in der Schweiz ungültig. Wenn die Ehegatten ihr Erbe gemeinsam regeln wollen, können sie das in einem [Erbvertrag](#) über einen Notar/Urkundsperson regeln. Dies ist dann eine gemeinsame Willenserklärung aller am Vertrag mitwirkenden Parteien.

3.6. Was passiert, wenn ein Testament ungültig ist?

Wenn keine anders lautende rechtskräftige Verfügung von Todes wegen besteht und ein Testament für ungültig erklärt wird, kommt die gesetzliche Erbfolge zur Anwendung.

3.7. Wie hoch sind die Kosten für die Hinterlegung des Testaments?

Die Kosten für das Hinterlegen eines Testamentes ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Meist sind die Kosten gering (zwischen 50.- und 100.- Franken).

3.8. Ab wann darf man ein Testament verfassen?

Um gemäss dem Erbrecht in der Schweiz ein Testament oder einen Erbvertrag abschliessen zu dürfen, muss die Person, die ihren Nachlass regeln möchte, zuvor die Testierfähigkeit erlangt haben. Nach Art. 467 ZGB kann der künftige Erblasser seine Willenserklärung abgeben, sobald dieser urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr erreicht hat.

3.9. Was ist ein Pflichtteil?

Der Pflichtteil ist ein Anteil des gesetzlichen Erbteils. Er sichert gewissen Angehörigen eine Mindestbeteiligung am Nachlass. Im Schweizer Erbrecht steht dieser Schutz folgenden Erben zu: Den engsten Nachkommen, wie Kindern und Enkeln, Ehepartnern oder eingetragenen Partnern.

3.10. Was ist die freie Quote?

Die freie Quote ist derjenige Teil des Erbvermögens, welcher nicht einem Pflichtteilsschutz unterliegt und somit nach freien Wünschen vererbt werden kann.

3.11. Was ist der Unterschied zwischen einem Erbvertrag und einem Testament?

Ein Erbvertrag ist neben dem Testament eine weitere Form der Verfügung von Todes wegen. Der Erbvertrag wird, anders als das Testament, vertraglich zwischen dem Erblasser und den Erben vereinbart. Bei Zustimmung der Erben können damit Pflichtteile umgangen werden. Der Erbvertrag muss immer notariell beurkundet und kann nicht einseitig abgeändert werden.

4. Fragen zur Erbschaftssteuer

[zurück](#)

4.1. Sind gemeinnützige Organisationen steuerpflichtig?

Sofern die Organisation steuerbefreit ist, fliesst die gesamte Spende, ohne diese zu versteuern, der Organisation zu.

4.2. Wann bezahlt man Erbschaftssteuer?

Eine Erbschaftssteuer wird in der Schweiz in allen Kantonen, ausser den Kantonen Schwyz und Obwalden, erhoben. Das Erbrecht ist national geregelt, die Steuerhoheit liegt jedoch ausnahmslos bei den Kantonen. Hier finden Sie eine [Beispielliste zu den Steuern](#) in den verschiedenen Kantonen.

4.3. Müssen im Erbgang Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern bezahlt werden?

Die Besteuerung der Grundstückgewinnsteuer wird bei Eigentumswechsel durch Erbgang (Erbfolge, Erteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Schenkung aufgeschoben. Die Grundstückgewinnsteuer wird erst beim Verkauf an Dritte fällig.

5. Fragen zu Erben / Erblasser

[zurück](#)

5.1. Was ist ein Miterbe / Alleinerbe?

Mit dem Tode einer Person geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf den Alleinerben über oder, wenn es mehrere Erben gibt, auf die Miterben. Die Miterben bilden eine Erbengemeinschaft.

5.2. Kann man in der Schweiz jemanden enterben?

Nur wenn eine Person gegenüber dem Erblasser oder einem Angehörigen familienrechtliche Pflichten schwer vernachlässigt und verletzt hat, kann diese [enterbt](#) werden. Dem Enterben ist in der Schweiz durch das Erbrecht enge Schranken gesetzt. Wenn Sie jemand enterben wollen, müssen sie das im Testament begründen. Hier sind die [Gründe für eine Enterbung](#) zu finden.

5.3. Sind Pflegekinder gesetzliche Erben?

Pflegekinder sind keine gesetzlichen Erben und haben deshalb keinen gesetzlichen Erbanspruch. Sie können jedoch im Rahmen der verfügbaren Quote des Nachlasses im

Testament berücksichtigt werden, indem sie als Erben eingesetzt oder ihnen ein Vermächtnis ausgerichtet wird.

5.4. Wie erben behinderte Kinder / IV-Bezüger?

Unter Umständen kann der Staat (üblicherweise der Kanton) auf das Erbe zugreifen. Ein vermögendes Kind muss sich das geerbte Vermögen in der Höhe seiner Bezüge allenfalls anrechnen lassen. Es können Rückzahlungspflichten bei Vermögensanfall bestehen oder bestehende Leistungen gekürzt bzw. eingestellt werden.

5.5. Wie funktioniert das Erbrecht bei Adoptivkindern?

Adoptierte Kinder werden im Erbrecht wie leibliche Kinder behandelt. Sie haben also mindestens Anspruch auf den Pflichtteil. Nebst den Nachkommen sind auch Ehepartner, eingetragene Partner pflichtteilsgeschützt.

5.6. Hat die Ex-Frau/Mann Anspruch auf das Erbe?

Nach einer Scheidung sind die Ex-Ehepartner erbrechtlich gesehen Fremde. Sie können keine gegenseitigen Erbansprüche mehr geltend machen.

5.7. Meine Frau ist verstorben. Wie kann ich mein Erbe regeln, wenn ich erneut heirate?

Bei solchen oder anderen komplexen Fragen sollte man sich am besten von einem Rechtsanwalt/Notar beraten lassen.

5.8. Wo im Gesetzbuch finde ich Informationen zum Schweizer Erbrecht?

Das Erbrecht ist im schweizerischen Privatrecht im dritten Teil des Zivilgesetzbuchs ab Art. 457 geregelt.

5.9. Hat ein Konkubinats-Partner Anspruch auf das Erbe?

Im Gegensatz zur Ehe (und zur eingetragenen Partnerschaft bei gleichgeschlechtlichen Paaren) sieht das Gesetz kein Erbrecht für die Lebenspartnerin / den Lebenspartner im Konkubinat vor. Stirbt ein Lebenspartner ohne eine Verfügung von Todes wegen zu hinterlassen, erben die gesetzlichen Erben.

5.10. Werden Schulden vererbt?

Schulden werden vererbt. Zuerst werden die Schulden mit dem Erbe abbezahlt, falls dies nicht reicht, haften die Erben mit ihrem Privatvermögen. Man kann innerhalb von drei Monaten das Erbe ausschlagen. Daher gilt, sich immer vorab anhand von Steuererklärungen oder beim Betreibungsamt über den Erblasser zu informieren.

5.11. Kann man ein Erbe ausschlagen?

Die Ausschlagung muss innert drei Monaten der zuständigen Behörde erklärt und von dieser zu Protokoll genommen werden. Stillschweigen gilt als Annahme des Erbes.

6. Fragen zu Legate

[zurück](#)

6.1. Was ist ein Legat / Vermächtnis?

Mit einem Legat/Vermächtnis erhält die bedachte Person oder eine Institution einen bestimmten Vermögensanteil: Das können Geldbeträge sein oder auch Kunstgegenstände, Mobiliar, Schmuckstücke, Aktien, Grundstücke etc.

6.2. Kann man einer Institution nur Geld vererben?

Man kann einer Institution dieselben Dinge vererben wie einer Privatperson. Somit sind Immobilien, Fahrzeuge und andere Wertsachen ebenfalls vererbbar.

6.3. Wie wird ein Legat, welches beim Cevi Schweiz eingegangen ist, intern verteilt?

Wichtigster Grundsatz: Dem letzten Willen des Erblassers ist unbedingt und ohne Einschränkungen Folge zu leisten!

Macht der Erblasser keine spezifischen Angaben, werden 50% des eingegangenen Legats unter den Regionalverbänden verteilt, welche mit Dein Adieu zusammenarbeiten. Die anderen 50% erhält der Cevi Schweiz. Von diesen 50% an den Cevi Schweiz, müssen 30% in den Fonds «Projekte» fliessen. Dieser Fonds steht den Regionalverbänden für ihre Projekte zur Verfügung. So profitieren die Cevi-Regionalverbände erneut vom eingegangenen Legat. Wenn hingegen ein Legat zum Beispiel für «Ausbildungen im Cevi...» gesprochen wird, dann müssen die geerbten Mittel zwingend zu 100% der Ausbildung im Cevi zugutekommen.

7. Fragen zur Funktion des Willensvollstreckers [zurück](#)

7.1. Was ist ein Willensvollstrecker?

Der Willensvollstrecker hat den Willen des Erblassers zu vertreten und ist beauftragt, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach den Vorschriften des Gesetzes vorzubereiten.

7.2. Wer kommt als Willensvollstrecker in Frage?

In Frage kommen alle natürlichen und juristischen Personen, die sich mit den rechtlichen Bestimmungen auskennen. Prädestiniert dafür sind langjährige Berater des Erblassers wie z.B. Anwälte, Notare oder Treuhänder. Der Willensvollstrecker sollte möglichst kein Erbe sein, sondern eine neutrale Vertrauensperson, welche mit den Familienverhältnissen vertraut ist. Bei Meinungsverschiedenheiten muss der Willensvollstrecker, wenn möglich, eine einvernehmliche Lösung finden.

7.3. Wie wird ein Willensvollstrecker eingesetzt?

Mittels Testaments wird der Willensvollstrecker ernannt. Der Willensvollstrecker muss innert 14 Tagen die Annahme dieses Amtes bei der zuständigen Behörde melden. Stillschweigen gilt als Annahme. Im Anschluss erstellt die Behörde ein «Willensvollstreckerzeugnis». Mit dem Willensvollstreckerzeugnis kann sich der Willensvollstrecker gegenüber Behörden ausweisen. Man sollte, wenn möglich, einen Ersatz für den Willensvollstrecker festlegen, falls der erstgenannte Willensvollstrecker stirbt.

7.4. Wird ein Willensvollstrecker vergütet?

Die einzige ausdrückliche gesetzliche Grundlage im schweizerischen Recht betreffend dem Willensvollstreckerhonorar ist unter Art. 517 Abs. 3 ZGB1 zu finden. Die Bestimmung lautet lapidar, dass die Willensvollstrecker Anspruch auf angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit haben.

7.5. Wann ist ein Willensvollstrecker ratsam?

- Bei vielen Erben.
- Wenn es unter den Erben zu Streitigkeiten kommen könnte.
- Wenn die Hinterbliebenen sich mit dem Thema Erbrecht nicht gut auskennen.
- Bei einer hohen und vielseitigen Erbmasse, z.B. diverse Immobilien, unterschiedlichen Fahrzeugen usw.

- Wenn sich die Erbteilung aus anderen Gründen stark verzögern könnte und deshalb die Gefahr besteht, dass die Bewirtschaftung des Nachlassvermögens vernachlässigt wird.

8. Fragen Allgemein

[zurück](#)

8.1. Wozu dient ein Inventar?

Das Inventar soll Klarheit über den Umfang – insbesondere auch über die Schulden – der Erbschaft verschaffen. Im Normalfall erstellt der Willensvollstrecker das Inventar.

8.2. Gibt es kürzlich eine Gesetzesänderung?

Am 1. Januar 2023 wurde das Erbrecht geändert. Geändert haben sich vor allem die pflichtteilsgeschützten Anteile. Fall Sie Ihr Testament vor dem 1. Januar 2023 aufgesetzt haben, empfiehlt sich die Überprüfung Ihres Testamentes.

8.3. Was passiert mit meinen sozialen Medien nach dem Tod?

Halten Sie ihre Zugangsdaten und Abos irgendwo fest, damit die Hinterbliebenen oder der Willensvollstrecker diese deaktivieren oder löschen können.

8.4. Was heisst testierfähig?

Testierfähigkeit ist die Fähigkeit, ein Testament rechtswirksam zu errichten. Testierfähig ist eine geistig gesunde Person, sofern sie mindestens 18 Jahre alt ist. Liegt eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder Bewusstseinsstörung zum Zeitpunkt der Testamentsaufsetzung vor, ist die Person testierunfähig.

8.5. Was versteht man unter Nutzniessung?

Die Nutzniessung verleiht dem Berechtigten den vollen Genuss an einem fremden Vermögenswert (Art. 745 Abs. 2 ZGB). Dies bedeutet, der Nutzniessungsberechtigte kann den Vermögenswert entweder selbst benützen, vermieten, verpachten etc.

9. Erben pflichtteilgeschützt / freie Quote ab 1. Januar 2023

zurück

